

Schadenersatz wegen Datenbankverlust im Zusammenhang mit der Pfändung eines Computers

Landgericht Kaiserslautern, 3. Zivilkammer, Grundurteil vom 4. September 1991 – 3. O. 204/90

Leitsätze der Redaktion

1. Das Überlassen von Gegenständen (hier: Computeranlage mit Sicherungsdisketten) nach dem Vollzug der Arrestordnung an eine Privatperson unter Mißachtung der Vorschriften über die Verwertung von Gegenständen, die durch Vollziehung eines dinglichen Arrestes nach § 324 AO in hoheitlichen Gewahrsam gelangt sind (§ 327 i. V. m. §§ 259 ff. AO), durch einen oder mehrere Bedienstete des Landes stellt eine vorsätzlich rechtswidrige Amtspflichtverletzung im hoheitlichen Tätigkeitsbereich dar und begründet einen Schadensersatzanspruch.
2. Entgangener Gewinn aus verbotswidrigen Verträgen ist nur dann nicht zu ersetzen, wenn das Verbotsgesetz nicht nur die Vornahme des gewinnbringenden Rechtsgeschäfts mißbilligt, sondern auch dessen zivilrechtliche Wirksamkeit nach § 134 BGB verhindert (BGHZ 75, 368). Schutzzweck des Bundesdatenschutzgesetzes ist die Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Verträge, die unter Zuhilfenahme einer gegen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes aufgebauten Adressensammlung vermittelt werden, sind daher nicht als gemäß § 134 BGB nichtig anzusehen. Entsprechende Provisionsansprüche bleiben bestehen.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen das beklagte Land einen Schadensersatzanspruch wegen des Verlustes einer Datenbank im Zusammenhang mit der Pfändung eines Computers geltend. Der Kläger vertreibt englischsprachige Literatur. Wegen des Verdachtes der Steuerhinterziehung betreffend die Jahre 1986 und 1987 führte das Finanzamt Kaiserslautern Ermittlungen gegen ihn. Am 19. Mai 1989 erließ das Finanzamt gegen den Kläger eine Arrestordnung (Bl. 55 d. A.), in der zur Sicherung von Steueransprüchen des beklagten Landes in Höhe von insgesamt 590.656,- DM der dingliche Arrest in das Vermögen des Klägers, insbesondere auch in dessen Büroeinrichtung, angeordnet wurde. Am 23. und 24. Mai 1989 wurden aufgrund des Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 19. Januar 1989 in den Geschäftsräumen des Klägers verschiedene Gegenstände gepfändet. Unter diesen Gegenständen befand sich auch eine Computeranlage mit "Floppy", Drucker und Monitor.

Am 12. Juli 1989 kam es zwischen dem Kläger und dem Finanzamt zu einer sog. tatsächlichen Verständigung (Bl. 65 – 67 d. A.). Nach Leistung der vereinbarten Steuernachzahlung in Höhe von 420.000,- DM und Zahlung einer Geldbuße von 80.000,- DM verlangte der Kläger von dem Finanzamt die bei der Arrestvollziehung gepfändeten Gegenstände heraus. Die Rückgabe der Computeranlage an den Kläger scheiterte jedoch daran, daß sie mittlerweile aus dem Gewahrsam des Finanzamtes verschwunden war.

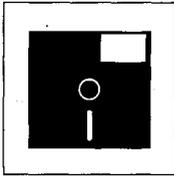
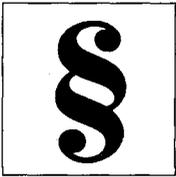
Der Kläger trägt vor:

Durch den Verlust der Computeranlage sei ihm ein Schaden von mindestens 1 Million DM entstanden. Dabei bestehe der mit der Klage geltend gemachte Hauptschaden nicht in dem Verlust der Computergeräte, sondern in dem der gespeicherten Daten. Auf der zur Computeranlage gehörenden Festplatte seien 124.920 Adressen von Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte in Europa gesammelt worden. Wäre die Datensammlung nicht abhanden gekommen, so habe er mindestens 5 Jahre lang auf diese Datenbestände zurückgreifen und dadurch mindestens fünfmal 200.000,- DM erwirtschaften können. Denn er sei aufgrund des gespeicherten Bestandes von Adressen in der Lage gewesen, bei Hausbesuchen jährlich bis zu 5.370 Verträge zu vermitteln. Als Provision sei ihm pro Vertrag ein Selbstbehalt von mindestens 210 US-\$ verblieben, so daß sich hieraus ein Jahresumsatz in Höhe von 1.127.700 US-\$ errechne. Nach Abzug von Kosten und Steuer sei somit ein durchschnittliches jährliches Nettoeinkommen von 200.000,- DM zu erwarten gewesen. Das beklagte Land sei verpflichtet, ihm die entgangenen Einnahmen zu ersetzen, weil der Verlust der Computeranlage darauf beruhe, daß Mitarbeiter des Finanzamtes diese für 300,- DM

Pfändung einer Computeranlage zur Sicherung von Steueransprüchen

Tatsächliche Verständigung und Verschwinden des Computers aus Finanzamtsgewahrsam

*Der Klägervortrag
Eigentlicher Schaden:
Verlust von 124.920 Adressen*



verkauft hätten. Er – der Kläger – habe von dem Inhalt der Festplatte zur Sicherung deren Inhalts Kopien auf Disketten fertigen lassen. Auch diese seien im Rahmen der Durchsichtung seiner Räume durch die Finanzbeamten aber verschwunden. Alleinige Zutrittsmöglichkeit und damit tatsächliche Herrschaftsgewalt über alle Gegenstände in seinen Büroräumen hätten ab dem Nachmittag des 23. Mai 1989 ausschließlich die Mitarbeiter des Finanzamtes gehabt. Dem Finanzbeamten G. sei am Nachmittag des 23. Mai 1989 der Schlüssel für die Büroräume ausgehändigt worden. Seiner – des Klägers – Sekretärin sei verboten worden, Gegenstände aus dem Büro zu entfernen. G. habe in Gegenwart der Sekretärin die Räumlichkeiten abgeschlossen.

Der Antrag des Klägers

Der Kläger beantragt,
das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 1.000.000,- DM zuzüglich 7,75 % Zinsen hieraus seit 4. August 1989 zu zahlen.

Der Antrag des beklagten Landes

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

*Der Beklagtenvortrag
Unstreitig: Untergang der
Computeranlage*

Es trägt vor:

Dem Kläger stehe kein Schadensersatzanspruch zu. Es sei zwar richtig, daß die Computeranlage gepfändet und jetzt nicht mehr vorhanden sei. Unzutreffend sei aber, daß diese am Tage nach der Pfändung verkauft worden sei. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, daß die Anlage ohne Willen und ohne Kenntnis der Beamten des Finanzamtes durch einen Helfer namens S. mitgenommen und an dessen Schwiegersohn verkauft worden sei. S. – der unstreitig kein Mitarbeiter des Finanzamtes ist – habe während der Verladung der gepfändeten Gegenstände gegenüber dem Finanzbeamten G. sein Interesse am Erwerb der Computeranlage geäußert. G. habe ihn aber darauf hingewiesen, daß die sichergestellte Computeranlage im damaligen Stadium des Verfahrens nicht verwertet, mithin auch nicht verkauft, sondern zunächst verwahrt werden müsse.

*Mitverschulden:
Sicherungskopien im Büro*

Das beklagte Land bestreitet, daß die abhanden gekommene Computeranlage mit einer Festplatte ausgestattet und daß auf dieser die von dem Kläger behauptete Datensammlung vorhanden gewesen sei. Es bestreitet darüber hinaus den angeblichen geschäftlichen Wert dieser Daten. Weiterhin geht das beklagte Land davon aus, daß der Kläger noch über Sicherungskopien verfüge. Schließlich macht das beklagte Land ein erhebliches Mitverschulden des Klägers am Zustandekommen des von diesem behaupteten Schadens geltend und trägt hierzu vor: Es stelle ein grob fahrlässiges Verhalten des Klägers dar, die angeblich gefertigten Sicherungskopien neben der Computeranlage im Büro aufgestellt zu haben. Die Sicherungsdisketten hätten vielmehr an einem sicheren Ort möglichst außerhalb der Räume, in denen der Computer stehe, aufbewahrt werden müssen.

Rechtswidrige Datenspeicherung

Letztlich bestehe der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch jedenfalls deshalb nicht, weil es sich bei der von dem Kläger angeblich angelegten Datenbank um eine rechtswidrige Speicherung von Daten gehandelt habe. Entgangener Gewinn, der nur durch eine rechtswidrige Tätigkeit zu erzielen sei, brauche nicht ersetzt zu werden. Die Speicherung persönlicher Daten verstoße gegen die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Kammer hat Beweis erhoben aufgrund des Beweisbeschlusses vom 6. Februar 1991 (Bl. 284 ff. d. A.). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 24. April 1991 (Bl. 298 ff. d. A.) Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

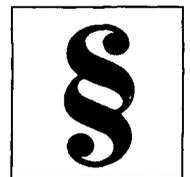
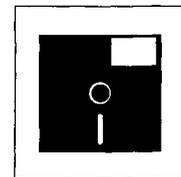
Entscheidungsgründe

Die Klage ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

Das beklagte Land ist gemäß § 839 Abs. 1 i. V. m. Art. 34 GG und §§ 249, 252 BGB verpflichtet, dem Kläger den infolge des Verlustes seiner Datensammlung entgangenem Gewinn zu ersetzen.

*Erwiesen:
Vorsätzlich rechtswidrige
Amtspflichtverletzung*

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ist erwiesen, daß der Verlust der Datenbank des Klägers auf eine vorsätzliche rechtswidrige Amtspflichtverletzung eines oder mehrerer Bediensteten des beklagten Landes im hoheitlichen Tätigkeitsbereich zurückzuführen ist. Die Computeranlage ist nach dem Vollzug der Arrestanordnung an eine Privatperson, den Bekannten des damaligen Stellvertreters A. B. namens S., überlassen worden. Dieses Verhalten stellt eine vorsätzlich begangene rechtswidrige Handlung der beteiligten Bediensteten des beklagten Landes dar. Gegenstände, die durch die Vollziehung eines dinglichen Arrestes nach § 324 AO in hoheitlichen Gewahrsam gelangt sind, müssen nach den



Bestimmungen des § 327 i. V. m. §§ 259 ff. AO verwertet werden (Kühn-Kutter-Hofmann, AO, 16. Aufl., § 324 Anm. 6; § 327 Anm. 1). Eine Verwertung darf erst dann erfolgen, wenn eine im Verwaltungsverfahren vollstreckbare Geldforderung fällig geworden, dem Vollstreckungsschuldner die Verwertungsabsicht bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe mindestens eine Woche verstrichen ist (§ 327 AO). Gepfändete Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde gemäß den Bestimmungen der §§ 296 ff. AO öffentlich zu versteigern. An diese gesetzlichen Regelungen haben sich die Bediensteten des Finanzamtes nicht gehalten.

Nach der Aussage des Zeugen S. B., Leiter der Abteilung Steuerfahndung bei dem Finanzamt Kaiserslautern, war bei der Arrestvollstreckung gegen den Kläger der damalige Steueramtsrat A. B. zugegen. Wie der Zeuge S. B. bekundet hat, haben seine Nachforschungen ergeben, daß das in den Räumen des Klägers beschlagnahmte Gut zum Privatbesitz des A. B. gebracht worden war, weil dieser zugesagt hatte, die Sachen dort kostenlos zu verwahren. Die Computeranlage sei allerdings nicht zu dem Anwesen des A. B. gebracht worden. Vielmehr sei diese zu dem Privatmann S. gelangt. Bei S. handele es sich um einen Baumaschinenhändler, der in der Nähe des damaligen Finanzbeamten A. B. wohne. Zwischen S. und dem Vollstreckungsbeamten G. sei eine Vereinbarung dahingehend getroffen worden, daß S. den Computer im Falle einer Verwertung vorrangig erwerben könne, und zwar zu einem festgelegten Preis von 350,- DM. S. habe den Computer seinem Schwiegersohn, der vermutlich X. heiße, überlassen. Nach Angaben des X. habe dieser die Anlage an einen Amerikaner verkauft. X. habe – im Gegensatz zu Äußerungen S. – auch eingeräumt, daß bei dem Computer auch Disketten gewesen seien, auf denen sich Daten befunden hätten, die gelöscht worden seien.

Auch der Zeuge G., der sich im übrigen auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen hat, hat ausgesagt, daß die am 24. Mai 1989 aus den Räumen des Klägers abgeholteten Sachen zu dem Anwesen des A. B. geschafft worden seien.

Es steht zur Überzeugung der Kammer fest, daß die Bediensteten des beklagten Landes durch die rechtswidrige Behandlung der gepfändeten Computeranlage dem Kläger einen – in seiner Höhe allerdings noch nicht festgestellten – Schaden verursacht haben. Diese Überzeugung stützt sich auf die glaubhaften Aussagen der Zeugen E. M., W. und K. Die Zeugin E. M. hat die Einlassung des Klägers hinsichtlich einer vorhandenen Datensammlung bestätigt. Sie hat ausgesagt, die Adressen von Amerikanern, die sich in Europa aufhielten, seien gespeichert worden. Zur Sicherung seien die entsprechenden Daten auf Disketten übertragen worden, die sich in eigenen Behältern befunden hätten und abends aus Sicherheitsgründen in die Privatwohnung des Klägers gebracht worden seien. Ebenso hat die Zeugin W. den Sachverhalt geschildert. Sie hat ausgesagt, die Anschriften seien auf einer sog. Festplatte und zusätzlich – aus Sicherheitsgründen – auf Disketten gespeichert worden. Die Disketten seien jeden Abend aus dem Büro in die Wohnung des Klägers gebracht worden. Der Speicherbestand habe 22 – 23 Disketten umfaßt, wobei jede Diskette ca. 6.000 Anschriften enthalten habe. Wöchentlich seien durch die Werbetätigkeit des Klägers 80 – 100 Bestellungen im Werte von durchschnittlich 1.000 US-\$ vermittelt worden.

Desgleichen hat auch der Zeuge K. bekundet, in der Computeranlage des Klägers seien zu geschäftlichen Zwecken die Adressen von amerikanischen Militärpersonen gespeichert gewesen.

Hätten die Bediensteten des beklagten Landes die gepfändeten Sachen vorschriftsmäßig behandelt und vor einer ggfs. vorzunehmenden Verwertung der Pfandgegenstände den Kläger hiervon benachrichtigt, so wäre der Schadenseintritt vermieden worden. Der Kläger hätte dann die Möglichkeit gehabt, auf den Wert der gespeicherten Daten hinzuweisen. Zum Zeitpunkt der Vollziehung der Arrestanordnung war er nicht anwesend und konnte deshalb die Finanzbeamten nicht entsprechend aufklären.

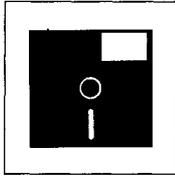
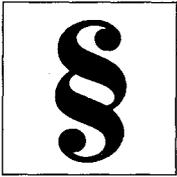
Ein Schadenersatzanspruch des Klägers scheidet auch nicht deshalb, weil der von ihm [zu] erzielende Gewinn nur aufgrund einer rechtswidrigen Tätigkeit zu erzielen gewesen wäre, wie das beklagte Land meint. Es kann dabei dahinstehen, ob der Kläger mit der von ihm angelegten Datensammlung gegen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verstoßen hat. Selbst dann würde das beklagte Land nämlich nicht von seiner Verpflichtung zur Schadenersatzleistung befreit. Entgangener Gewinn aus verbotswidrigen Verträgen ist nur dann nicht zu ersetzen, wenn das Verbotsgesetz nicht nur die Vornahme des gewinnbringenden Rechtsgeschäfts mißbilligt, sondern auch dessen zivilrechtliche Wirksamkeit nach § 134 BGB verhindert (BGHZ 75, 368). Nach Ansicht der Kammer würde der Umstand, daß die von dem Kläger angelegte Datensammlung gegen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verstieße, nicht dazu führen, daß die unter Zuhilfenahme der Adressensammlung

*Statt Verwahrung:
Computeranlage "gelangt" an
Privatmann*

*Datensammlung von in Europa
lebenden Amerikanern*

*Schadensvermeidung bei
vorschriftsmäßiger
Handlungsweise*

*Schadenersatz für durch
rechtswidrige Tätigkeit
erzielten Gewinn*



*Kein Mitverschulden:
Sicherungsdisketten im Büro*

vermittelten Verträge als gemäß § 134 BGB nichtig anzusehen wären mit der Folge, daß dem Kläger auch die entsprechenden Provisionsansprüche nicht zustünden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes richten sich nämlich nicht gegen den Abschluß bestimmter Kaufverträge, sondern dienen lediglich der Sicherung des sog. Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Auch ein Mitverschulden des Klägers liegt nicht vor. Er kann daher den ihm zustehenden Schadensersatzanspruch dem Grunde nach in vollem Umfange fordern. Das beklagte Land hätte ein Mitverschulden des Klägers darlegen und beweisen müssen (Palandt-Heinrichs, BGB, § 254 Anm. 7). Aufgrund der Aussagen der Zeuginnen E. M. und W. ist vielmehr erwiesen, daß der Kläger bei der Verwahrung der Sicherungsdisketten die erforderliche Sorgfalt beachtet hat, indem er diese abends mit in die eigene Wohnung genommen hat. Ferner steht fest, daß die Disketten sich bis zur Vollstreckung der Arrestanordnung tagsüber in den Büroräumen des Klägers befanden. Diese Art der Verwahrung stellt keinen Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten des Klägers dar. Es ist weder dargetan noch sonst ersichtlich, daß es in den Büroräumen des Klägers an der erforderlichen Beaufsichtigung der Disketten gefehlt hätte. Letztlich kommt es hierauf aber auch nicht an. Die Zeugin W. hat nämlich ausgesagt, sie habe von ihrer Nachfolgerin M. erfahren, es sei durch "das Finanzamt" verboten worden, die Disketten abends aus dem Büro zu verbringen. Daher steht mit genügender Sicherheit fest, daß sich die Disketten noch bis zum Vollzug des Arrestes in dem Büro befanden. Bestätigt wird dies auch durch die Aussage des Zeugen S. B., er habe von S. erfahren, daß dieser die Disketten erhalten und ihren Inhalt gelöscht habe. Wenn aber Bedienstete des beklagten Landes tatsächlich den Gewahrsam über die Disketten erlangt hatten, ist es unerheblich, ob diese zuvor ordnungsgemäß oder unzureichend verwahrt worden waren. Der Verlust des Computers samt Datensammlung und sog. Sicherungsdisketten ist durch die Art der Verwahrung weder verursacht noch begünstigt worden. Vielmehr ist dieser Verlust ausschließlich auf die Entscheidung der Finanzamtsmitarbeiter zurückzuführen, die Gegenstände Dritten zu überlassen.

*Das Land ist verpflichtet, den
entgangenen Gewinn zu
ersetzen.*

Das beklagte Land ist demnach verpflichtet, dem Kläger den infolge des Verlustes seines Adressenmaterials entgangenen Gewinn zu ersetzen. Der Kläger kann Ersatz des Geldbetrages verlangen, der ihm als Gewinn nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit zugeflossen wäre (§ 252 BGB).

*Die Schadenshöhe ist noch zu
ermitteln.*

Die Höhe dieses Betrages, den das beklagte Land dem Kläger zu ersetzen hat, bedarf noch der Aufklärung; daß dem Kläger überhaupt ein Schaden entstanden ist, liegt jedoch auf der Hand. Deshalb ist gemäß § 304 ZPO ein Grundurteil zu erlassen.

Demnächst in jur-pc

- *Computerkriminalität 1990*
- *Judex-I Rechtsprechungsinformationssystem für Richter*
- *EDV-Hilfe für Juristen PKH-Berechnung*
- *Windows 3.0 Anwendungen für Juristen*
- *Volltexterschließung mit TextWare*
- *IZE: Neuer Umgang mit unstrukturierten Informationen*
- *Portable CD-ROM-Laufwerke*